

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Nr. 355.

Montag den 21. December.

1857.

Bekanntmachung.

Auf Antrag der hiesigen Kramer-Innung bringen wir hierdurch in Erinnerung, daß nach unsfern unter Genehmigung der Königlichen Kreisdirection und des Königlichen Ministerii des Innern erlassenen Bekanntmachungen vom 10. November 1837 und vom 11. December 1846 das Verabreichen von Zugaben und Geschenken jeder Art den Materialwaaren- und Tabakhändlern, sowohl vor Weihnachten, als zu jeder andern Zeit, bei zwanzig Thaler Strafe für jeden Contraventionsfall verboten ist, hierbei aber jeder Principal seine Leute unbedingt zu vertreten hat.

Leipzig, am 19. December 1857.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Berger.

Schleißner.

Bekanntmachung.

Vom Anfang nächsten Jahres an kann das Lagern von Holzkohlen auf dem zeithier hierzu angewiesenen Platze nicht mehr gestattet werden.

Dahingegen ist das Auffahren der Wagen mit den zum feilen Verkaufe anher gebrachten Holzkohlen auf dem Holzmarkte während der üblichen Verkaufszeit auch fernerhin gestattet.

Der in dem Wächterhause auf dem Aufladeplatze vor der zweiten Bürgerschule stationirte verpflichtete Kohlenmesser wird wie bisher auf Verlangen Holzkohlen eben so wie Stein- und Braunkohlen gegen die Gebühr vermessen und resp. nachmessen.

Leipzig, den 7. December 1857.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Berger.

Cerutti.

Verhandlungen der Stadtverordneten

am 9. December 1857.

(Fortsetzung.)

Das Gutachten des Ausschusses zum Bau-, Dekonomie- und Forstwesen äußert sich über das in der gestrigen Nummer d. Bl. mitgetheilte Schreiben des Stadtraths in folgender Weise:

Zu 1 (Aufhebung des Holzhofes und des dazu betriebenen Holzhandels).

Der berichterstattende Ausschuss hatte in seinem früheren Gutachten nach zehnjährigem Durchschnitte des Holzhofsbetriebs einen jährlichen Verlust von 2123 Thlr. nachgewiesen und diesen Verlust mit unter die Motive für die Beseitigung des Holzhandels und die Aufhebung des ganzen Instituts aufgenommen. Der Stadtrath bestreitet jetzt die Richtigkeit des gefundenen Rechnungsresultates, indem er behauptet, daß der Holzhof in dem angenommenen 10 jährigen Durchschnitte einen jährlichen Gewinn von 2094 Thlr. 14 Rgt. 2¹/₁₀ Pf. abgeworfen habe. Nichts desto weniger muß der Ausschuss auf seiner früheren Angabe beharren. Sie ist gegeben auf die genau und sorgfältig zusammengestellten Zahlen, wie sie uns über den Holzhof in den jährlichen Stadtkassenrechnungen gegeben worden sind, und wie sie doch wohl auch nach der Ansicht des Stadtraths als richtig angenommen werden müssen. Der Unterschied in den beiderseitigen Berechnungen liegt einfach darin, daß der Stadtrath den Betrag der durch zweimalige Schadenfeuer im Holzhof entstandenen Verluste nicht mit aufrechnet, während dies unsseitig, und wie wir meinen mit vollem Rechte geschehen ist. Es wird aber auch durch jenen angeblichen Gewinn aus dem Betriebe des Holzhofs nichts bewiesen.

Denn einmal spricht es gerade nicht für den guten Stand eines mit so beträchtlichen Mitteln betriebenen Unternehmens, wenn dasselbe in der außerordentlich langen Zeit seines Bestehens noch nicht dahin gelangt ist, sich eine Deckung für solche doch

nicht außer aller Berechnung liegende Feuerschäden zu erübrigen; wenn es, um eine mögliche Vergütung seines Betriebscapitals wahrscheinlich zu machen, den Verlust durch solche Schäden außer Rechnung lassen, mithin auf andere Weise übertragen muß. Zweitens ist aber auch nicht außer Acht zu lassen, daß bei dem herausgerechneten Gewinn eine Vergütung des benutzten wertvollen Kreals ganz außer Ansatz geblieben ist, und daß, wenn diese Vergütung, wie es eigentlich nochwendig und selbstverständlich, dem Unternehmen zur Last geschrieben worden wäre, jener Gewinn sich in einen ansehnlichen Verlustposten umgewandelt haben würde.

Da indes der Stadtrath, seiner Mittheilung zufolge, auf einem anderen Wege zu demselben Resultate wie der Ausschuss und mit ihm das Collegium gelangt, und den Holzhandel im Prinzip aufzuhören gesonnen ist, so glaubt der Ausschuss von einer weiteren Rechtfertigung seiner früher aufgestellten Berechnung abschönen zu können.

Wie bemerk't, will der Stadtrath prinzipiell den Holzhandel aufgeben, den Holzhof aber, wiewohl in verkleinertem Maßstabe für Aufspeicherung der Deputathölzer, des Bedarfs für die städtische Verwaltung und als Stapelplatz für diejenigen Hölzer fortbestehen lassen, für welche in den Holzauctionen die Forststaate nicht erlangt worden ist. Freilich fehlt bei diesen Zusicherungen des Rath's das eigentlich Wesentliche, nämlich eine genaue Angabe der Zeit, von welcher ab der Holzhandel im Prinzip gänzlich aufhören, von welcher ab die neue Einrichtung Platz greifen soll. Ein Einblick in das Budget des Jahres 1858 giebt in dieser Beziehung nicht die trostlichsten Aussichten, denn es finden sich darin, ganz wie im früheren Jahre, bedeutende Summen (25,360 — —) für Ankauf von Ruh- und Brennholz in Ansatz gebrachte und es scheint dieses Postulat mit der Versicherung des Stadtraths, „daß der Holzhof fernerhin kein Handelsplatz mehr sein solle“, in ziemlich grossem Widerspruch zu stehen. Findet nun der Ausschuss in diesem Umstände die ernste Mahnung, auf eine schnelle